

die damaligen Zeitverhältnisse ganz außergewöhnliche Thätigkeit hinken, welche die Koburger in der Bibelproduktion entwickelt haben; nicht weniger als fünfzehn verschiedene Bibelausgaben sind bis zum Schlus des fünfzehnten Jahrhunderts aus dem Koburger'schen Verlage hervorgegangen, wogegen die Zahl der Ausgaben aus der Zeit der gesammten Koburger'schen Verlagsthätigkeit auf dreißig, darunter vieländige Bibelwerke, sich beläuft. Viele dieser Bibelausgaben sind mit den Postillen des Nicolaus von Lyra und Hugo von S. Caro versehen, die, wenn auch Luther ziemlich wegwerfend über solche Scholien urtheilte („also wird durch so viel Comment und Bücher die liebe Bibel begraben und verschorren, daß man des Textes gar nicht achtete“), gleichwohl das wissenschaftliche Streben jener Zeit kennzeichnen, welchem der einsichtsvolle Buchhändler zu dienen bestrebt sein mußte. Nächst der Bibel waren die in jener Zeit beliebten Summae, Specula und wie sonst noch die Bücher heißen, in denen man die Quintessenz alles scholastischen Wissens encyclopädiert zusammenstellte, ein hauptsächlicher Gegenstand des Koburger'schen Verlages im fünfzehnten Jahrhundert. Koburger hat jedoch das Verdienst, auch die Werke der alten Häupter der scholastischen Philosophie selbst, wie des Alexander von Hales, Thomas von Aquino u. A., gedruckt zu haben. Mit noch größerer Vorliebe als die philosophischen Schriften der Schultheologie finden sich im Koburger'schen Verlage die kirchenhistorische Literatur erbaulicher Gattung und eine gewisse gelehrte Erbauungsliteratur gepflegt, die in dem Legendengebiete zusammentreffen. Hat auch diese gesammte Literatur gerade keinen positiven Werth, so ist ihr doch um ihrer großen Verbreitung willen eine Art Wichtigkeit beizulegen; von den „Sermones Discipuli“ sind in Koburger's Verlag nicht weniger als zehn Auslagen, von Gritsch's „Quadragesimale“ fünf und von „Jacobi de Voragine Historia Lombardica“ sechs Auslagen erschienen. Außerdem hat der Koburger'sche Verlag von Wichtigerem noch Ausgaben von Kirchenvätern (Ambrosius, Augustinus, Fulgentius, Hieronymus), der päpstlichen Dekretalen und Constitutionen, sowie von altklassischen Werken, z. B. Virgil von 1492, Cicero 1497, Juvenal 1497, Valerius Marinus 1510, Plinius 1518 und Ptolemäus 1525, aufzuweisen. Von dem im Mittelalter vielgebrauchten Buche des Boethius „de consolatione philosophiae“ hat der ältere Anthoni vier Ausgaben, eine davon mit beigefügter deutscher Uebersetzung, veröffentlicht.

Nach Betrachtung der geschäftlichen Formen des Koburger'schen Verlages bleibt noch übrig, auch der rechtlichen Form Erwähnung zu thun. Der geistige Inhalt der Bücher, dem der Druck die Circulationsfähigkeit verleiht, bildet ja doch den Bestandtheil eines geistigen Capitales, ist ein Werth, der als solcher gewisse rechtliche Anschauungen hervorruft und somit auch eine rechtliche Form des Verlages bedingt. Welches waren nun die Rechtsanschauungen zur Zeit der Koburger'schen Verlagsthätigkeit? „Die ersten Drucker“, schreibt Hase, „unterschieden sich von den Verfertigern der Handschriften einzig durch daß neu eingeführte Prinzip der mechanischen Vielfältigung; man übertrug deshalb naturgemäß die Rechtsbegriffe, nach denen man die Handschriften beurtheilt hatte, auf die Druckwerke, und zwar, da die Druckkunst aus freien städtischen Gemeinwesen aufging, die Anschauungen, nicht wie sie die Universitätsstatuten geregelt und eingegrenzt hatten, sondern die freien germanischen, wie sie allenthalben den städtischen Handschriftenhandel und die deutsche Literatur charakterisierten.“ Dem Mittelalter, dem die Zeit der Koburger'schen Verlagsthätigkeit zum größten Theile noch mit angehört, ist der Begriff eines persönlichen geistigen Eigenthums so gut wie fremd, es kennt, wenigstens in Betreff des stofflichen Inhaltes der Bücher, keine geistigen Eigenthumsrechte. Daher druckte man nach Handschriften und Druckwerken beliebig nach, und glaubte dadurch wohl noch ein gutes Werk zu thun, weil das dem Drucker zugängliche Material durch die Re-

production weiteren Kreisen zugänglich gemacht wurde. Mit dem Auftreten der humanistischen Literatur in Deutschland verlor sich indessen die Harmlosigkeit des Nachdrucks; man erkannte in dem Nachdruck die widerrechtliche Benutzung fremden Eigenthums, gegen welche man sich bald durch Privilegien zu schützen suchte. Die ersten Koburger'schen Privilegien sind von Ludwig XII. 1510 ertheilt, ein späteres 1518 von Leo X. für „Ioannis de Friburgo Summa confessorum“. Diese Privilegien übten aber freilich keine sonderliche Wirksamkeit, und dienten nebenbei auch mehr den Interessen der Buchhändler, als denen der Autoren. Mit der Reformation erst fand die Berechtigung des Autors auf sein geistiges Eigenthum die rechtliche Anerkennung, in deren Folge auch das positive Verhältnis der Drucker und Verleger zu ihren Autoren klarer hervortreten mußte, die Honorarfrage in Anregung kam. Ein Bezug von Honorar durch die Autoren in Geld war, wenn schon nicht ganz ungewöhnlich, doch keineswegs die gebräuchliche Weise. Statt des Honorars erhielt der Autor theils Freieremplare, theils mögen die von den Buchhändlern zu leistenden Vergütungen in Rechnung beglichen worden sein, da die Verleger-Drucker für den Bücherbedarf ihrer Autoren zu sorgen pflegten; ja man bot geradezu Bücher als Honorar an, wie dies nachweislich bei Johannes Koburger dem Jafius gegenüber der Fall gewesen ist. Zumeist jedoch vertreten die Stelle des Buchhändlerhonorars die Geschenke, welche Corollationen, Elogien, Dedicationsepisteln und dergleichen den Autoren in damaliger Zeit eingetragen haben.

Wendet man sich endlich zu dem dritten Gegenstande der Koburger'schen Buchhändlerthätigkeit, dem Vertrieb. Das Publicum, welches der ältere Anthoni bei seiner Drucker- und Verlegerthätigkeit zunächst im Auge hatte und nach den damaligen Zeitverhältnissen fast allein auch nur im Auge haben konnte, war vornehmlich, wie sich aus dem Inhalte seiner Publicationen ergibt, die theologische Gelehrtenwelt in Klöstern und auf Universitäten. In dieser Beziehung bot zum Theile schon Nürnberg und Umgegend allein für den Vertrieb der Werke einen stattlichen Wirkungskreis; nach Schürstab's Angabe von 1450 lebten in Nürnberg an 450 Geistliche, und sowohl in als um Nürnberg fanden sich allenthalben Klosterbibliotheken. Allein mit einem solchen immerhin beschränkten Wirkungskreise hat sich Koburger's Rücksicht kaum lange begnügen können; er suchte sich vielmehr bald und fand auch, wie die rasch auf einander folgenden Auslagen größerer Werke beweisen, ein weiteres Absatzgebiet. Hierauf bezüglich berichtet Neudörffer von Koburger: „Auch hatt er an fremden Orten seine Factores in nahmhaften Städten der Christenheit, 16 offene Gräm und Gewölber, da ein jedes, wie leichtlich zu gedachten, mit mancherlei großer Meng Bücher staffiret muß gewesen seyn.“ Welches diese „nahmhaften Städte“ alle gewesen sein mögen, ist nicht bekannt; die einzige wirklich nachweisbaren Orte sind Paris und Osen. Am erstenen Orte hatte Koburger schon vorher, ehe seine Productivität größere Dimensionen annahm, also noch vor 1477, eine Factorei, die namentlich aber gegen Ende des Jahrhunderts im vollen Schwunge gewesen zu sein scheint. Das Geschäft dieser Factorei, des Hauptorgans des Handels mit Frankreich, der auch nach des älteren Anthoni Tode von den Koburgern fortbetrieben worden ist, bestand nicht bloß in dem Vertriebe von Koburger'schem Verlage, sondern auch, wenn nicht überhaupt vielleicht von verschiedenem fremden, doch jedenfalls von Schöffer'schem Sortimente. Von Paris im äußersten Westen erstreckte sich das Koburger'sche Handelsgebiet, im Süden von Lyon und Basel und im Norden von Lübeck begrenzt, bis im äußersten Osten nach Ungarn, wo in Osen eine Factorei bestand. Diese letztere indessen, sowie überhaupt diejenigen, welche sonst noch bestanden haben mögen, sind der Pariser Factorei sowohl in Hinsicht ihrer Bedeutsamkeit als auch der Dauer ihres Bestehens wohl kaum gleichgekommen. Die von Neudörffer erwähnten